



RICHTLINIEN des Bezirks Niederbayern

zur Förderung nichtstaatlicher Museen und Sammlungen

(Bezirksausschuss-Beschluss vom 18.12.2001, Punkt 6.6 geändert durch Bezirkstagsbeschluss vom 26.05.2009, Punkt 3.1, 4.3, 5.4 und 6.7 geändert durch den Beschluss des Ausschusses für Kultur-, Jugend- und Sportförderung vom 10.11.2011, Punkt 5.3 geändert durch den Beschluss des Ausschusses für Kultur-, Jugend- und Sportförderung vom 26.03.2015)

1. Grundsätze

- 1.1 Nach Artikel 48, Absatz 1 und 2 der Bayerischen Bezirksordnung ist es Aufgabe der Bezirke, zur Erhaltung, Pflege und Förderung des regionalen Kulturgutes beizutragen.
- 1.2 Der Bezirk Niederbayern stellt deshalb über die Kulturstiftung Mittel zur Förderung niederbayerischer Museen bereit.
- 1.3 Museen, deren Träger der Freistaat Bayern ist, werden nicht gefördert.
- 1.4 Die finanziellen Zuwendungen sind Leistungen des Bezirks Niederbayern, auf die kein Rechtsanspruch besteht und über die der Bezirksausschuss von Fall zu Fall entscheidet.
- 1.5 Der selbständige Betrieb von Museen durch den Bezirk Niederbayern wird durch diese Richtlinien nicht berührt.

2. Fördervoraussetzungen

- 2.1 Langfristig gesicherte Trägerschaft und finanzielle Leistungsfähigkeit.
- 2.2 Langfristig gesicherte öffentliche Zugänglichkeit.
- 2.3 Regelmäßige Öffnungszeiten.
- 2.4 Überörtliche, bezirksweite Bedeutung.
- 2.5 Betreuung nach fachwissenschaftlichen Aspekten.
- 2.6 Die Eigentumsverhältnisse des Museums bzw. der Sammlung sind offen zu legen.
- 2.7 Aufwendungen von mindestens 5.000 € für die beantragte Maßnahme.
- 2.8 Gesicherte Gesamtfinanzierung des musealen Vorhabens und angemessene Eigenleistung.
- 2.9 Gutachtliche Stellungnahme des Bezirksheimatpflegers.

3. Förderfähige Maßnahmen

- 3.1 Förderung von bereits bestehenden Museen
Gefördert werden schwerpunktmäßig:
 - Erwerbungen, sofern sie nachweislich den Sammlungsbestand sinnvoll ergänzen
 - Maßnahmen mit museumspädagogischer Zielsetzung
 - Konservierung und Restaurierung von Museumsobjekten durch anerkannte Fachleute oder Institutionen
 - Veröffentlichungen, die sich auf den Museumsbestand beziehen, wie Kataloge, Kurzführer und Führungsblätter
 - Sonder- und Wanderausstellungen, die der Aufgabe des Museums entsprechen
 - Forschungsprojekte, sofern diese für den Auf- und Ausbau des Museums sowie zur wissenschaftlichen Erforschung des Bestandes von Bedeutung sind
 - Gegenstände der Inneneinrichtung, z. B. Vitrinen, Podeste, Stellwände, Beleuchtungskörper, Grafik etc.

3.2 Förderung von zu gründenden oder neu einzurichtenden Museen

Die Förderung beschränkt sich ausschließlich auf die Erstellung von Rahmenkonzepten (pro Museum zwischen 1.000 € und 10.000 €), wobei davon ausgegangen wird, dass sich in der Regel hierbei auch Träger, Gemeinde und Landkreis angemessen beteiligen.

4. Nichtförderfähige Maßnahmen

4.1 Baumaßnahmen jeglicher Art sowie Instandhaltungen und Instandsetzungen von Museumsgebäuden bzw. Ausstellungsräumen.

4.2 Laufende Betriebs- und Personalkosten.

4.3 Verkaufsausstellungen.

5. Höhe der Fördermittel

5.1 Die Höhe der Zuwendung richtet sich nach

- der Bedeutung einer Maßnahme für die Wissenschaft,
- der Bildungsfunktion einer Maßnahme,
- der Wertigkeit und Gefährdung des Museumsgutes,
- der Eigenleistung und Finanzkraft des Museumsträgers.

5.2 Gefördert werden maximal 25 % der Aufwendungen für die beantragte Maßnahme. Der Höchstzuschuss für eine Regelförderung beträgt pro Maßnahme 10.000 €.

5.3 Für Maßnahmen, die eine herausragende Bedeutung für die regionale Kulturlandschaft, für die Wissenschaft oder für die Bildung besitzen (hierzu zählen auch außergewöhnliche Projekte der Museumspädagogik), gelten nicht die Nr. 5.2 und 6.7.

5.4 Eine laufende oder gleichbleibende Förderung wird mit der Bezuschussung von Einzelmaßnahmen nicht begründet.

6. Verfahren

6.1 Antragsberechtigt ist der Museumsträger.

6.2 Bei der Verteilung der Fördermittel werden die Anträge berücksichtigt, die bis zum 31.08. eines jeden Jahres beim Bezirk Niederbayern, Referat Kultur- und Heimatpflege, 84023 Landshut eingereicht worden sind.

6.3 Die Anträge müssen eine ausführliche Beschreibung der Maßnahme, eine detaillierte Kostenermittlung und einen Finanzierungsplan beinhalten.

6.4 Die Anforderung weiterer Unterlagen bleibt vorbehalten.

6.5 Die Anträge müssen vor Beginn der Maßnahme eingereicht werden. Bereits begonnene oder abgeschlossene Maßnahmen können nicht mehr gefördert werden.

6.6 Über die Bewilligung der Fördermittel entscheidet der Kultur-, Jugend- und Sportausschuss des Bezirkstags von Niederbayern aufgrund einer gutachtlichen Stellungnahme des Bezirksheimatpflegers, der die geplante Maßnahme nach ihrer Relevanz für die Aufgaben und Ziele des Museums beurteilt.

6.7 Die letzte Förderung des Museums durch den Bezirk Niederbayern muss mindestens zwei Jahre zurückliegen.

7. Verwendung der Fördermittel

- 7.1 Über die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel ist dem Bezirk Niederbayern nach Abschluss der Maßnahme ein Verwendungsnachweis vorzulegen, der aus einem sachlichen Bericht und einer zahlenmäßigen Aufstellung besteht.
Soweit bereits von einem anderen öffentlich-rechtlichen Zuschussgeber ein Verwendungsnachweis für denselben Zweck gefordert wurde, genügt dessen Vorlage, wenn er inhaltlich den vorgenannten Anforderungen entspricht.
- 7.2 Der Bezirk Niederbayern behält sich vor, die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel durch sein Rechnungsprüfungsamt überprüfen zu lassen.
- 7.3 Nicht verbrauchte oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Fördermittel können vom Bezirk Niederbayern zurückgefordert werden. Eine Rückforderung erfolgt auch, wenn der Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

8. Beschlussfassung und Inkrafttreten *(betrifft die ursprünglichen Richtlinien)*

Diese Richtlinien wurden vom Bezirksausschuss des Bezirkstags von Niederbayern in seiner Sitzung am 18.12.2001 beschlossen und treten zu 01.01.2002 Kraft.

Landshut, den 23. April 2015
BEZIRK NIEDERBAYERN

Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident